

Rechtssache C-470/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

17. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

High Court (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Mai 2019

Rechtsbehelfsführerin:

Friends of the Irish Environment Limited

Rechtsbehelfsgegner:

Commissioner for Environmental Information (Beauftragter für
Umweltinformationen)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Der Rechtsstreit vor dem vorlegenden Gericht betrifft einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen, den die Rechtsbehelfsführerin gestellt hat, um Zugang zu den vom Courts Service of Ireland (Beigeladener zu 1) im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren in der Rechtssache X und Y (Beigeladene zu 2) gegen An Bord Pleanála (irischer Rechtsbehelfsausschuss für Planungsfragen) (Beigeladener zu 3), 2013 450 JR ([2016] IEHC 134), in dem der irische High Court (Hoher Gerichtshof) am 25. Februar 2016 das Urteil erlassen hat – wogegen kein Rechtsmittel eingelegt worden ist –, verwalteten Gerichtsakten zu erhalten.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die Vorlage erfolgt nach Art. 267 AEUV. Das vorlegende Gericht ersucht um eine Auslegung von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der

Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

Vorlagefrage

Ist die Kontrolle des Zugangs zu Gerichtsakten, die sich auf ein Verfahren beziehen, in dem ein abschließendes Urteil ergangen, die Rechtsmittelfrist abgelaufen und kein Rechtsmittel oder sonstiger Antrag anhängig ist, aber weitere Anträge unter besonderen Umständen möglich sind, eine Tätigkeit in „gerichtlicher Eigenschaft“ im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates?

Internationale Übereinkommen

Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden: Übereinkommen von Aarhus).

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (im Folgenden: Richtlinie), Erwägungsgründe 1, 9, 11 und 16 sowie Art. 1, Art. 2 Nr. 2 und Art. 4.

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden: Verordnung Nr. 1049/2001), Art. 4 Abs. 2.

Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (im Folgenden: Aarhus-Verordnung).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Art. 255.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 15 Abs. 3.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum

freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Art. 23 Abs. 1 Buchst. f.

Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 38 Abs. 2.

Urteil vom 14. Februar 2012, Flachglas Torgau (C-204/09, EU:C:2012:71).

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache Flachglas Torgau (C-204/09, EU:C:2011:413).

Urteil vom 18. Juli 2013, Deutsche Umwelthilfe (C-515/11, EU:C:2013:523).

Schlussanträge des Generalanwalts Poiares Maduro in den verbundenen Rechtssachen Schweden und API/Kommission und Kommission/API (C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, EU:C:2009:592, im Folgenden: Rechtssache API).

Urteil vom 21. September 2012, Schweden u. a./API und Kommission (C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, EU:C:2010:541).

Urteil vom 18. Juli 2017, Kommission/Breyer (C-213/15 P, EU:C:2017:563).

Urteil vom 19. Dezember 2012, Fish Legal und Shirley (C-279/12, EU:C:2013:853, im Folgenden: Urteil Fish Legal).

Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) (C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, im Folgenden: Urteil LM).

Angeführte nationale Vorschriften

European Communities (Access to Information on the Environment) Regulations 2007–2018 (Verordnungen von 2007–2018 zur Umsetzung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften über den Zugang zu Umweltinformationen, nationale Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie, im Folgenden: Verordnungen).

Court Officers Act 1926 (Justizbeamtenengesetz von 1926, im Folgenden: Gesetz von 1926), Section 65.

Freedom of Information Act 1997 (Informationsfreiheitsgesetz von 1997), Section 6 (1).

Überblick über die nationalen Rechtsvorschriften über den Zugang zu Gerichtsakten

Die nationale Rechtsprechung über den Zugang Dritter zu Gerichtsakten erscheint widersprüchlich, und die entsprechenden Entscheidungen sind nicht miteinander in Einklang gebracht worden. Die Rechtsprechung scheint die Meinung zu

stützen, dass die Gerichte die Kontrolle über die Verwaltung von Gerichtsakten innehaben und dass Akten nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Anordnung an Dritte herausgegeben werden dürfen. In einem Fall wurde jedoch der Grundsatz des freien Zugangs zu „Dokumenten, die bereits in öffentlicher Sitzung öffentlich gemacht worden sind“ und die weder der Berichtspflicht noch anderen Beschränkungen unterliegen, anerkannt.

Die Auswirkungen der Richtlinie auf den Zugang zu Gerichtsakten wurden in der einschlägigen Rechtsprechung nicht geprüft.

Die nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich nehmen Bezug auf die Kontrolle des Zugangs zu Gerichtsakten als gerichtliche Funktion; die Verfahrensvorschriften der Gerichte sehen vor, dass Dritte bei dem Gericht einen Antrag auf Zugang zu Gerichtsakten stellen müssen, und es gibt praktische Anweisungen für den Zugang Dritter zu Gerichtsakten, die jedoch der Kontrolle der Gerichte unterliegen.

In Section 6 (1) des Freedom of Information Act 1997 heißt es jedoch: „Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes hat jede Person auf Antrag das Recht auf Zugang zu allen Akten, die sich im Besitz einer öffentlichen Einrichtung befinden; dieses Recht wird in diesem Gesetz als Zugangsrecht bezeichnet.“

Darüber hinaus ist es nach nationalem Recht möglich, ein Verfahren wieder zu eröffnen, nachdem eine abschließende Entscheidung ergangen ist und/oder der Rechtsweg erschöpft ist. Dies ist in einer Reihe begrenzter Fälle möglich, wenn auch unüblich, etwa bei einem Antrag auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist (für den es keine Frist gibt), einem Antrag auf Berichtigung geltend gemachter Fehler in einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Antrag auf Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung auf der Grundlage, dass diese nicht ordnungsgemäß erlangt worden sei.

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zugang zu Gerichtsakten gestellt werden können, nachdem eine abschließende Entscheidung ergangen ist und/oder der Rechtsweg erschöpft ist, um einen Vergleich zu vollstrecken oder um die Begründetheit eines Einwands der Rechtskraft einer früheren Entscheidung in derselben Sache (*res judicata*) oder einer anderen einschlägigen Entscheidung (*issue estoppel*) in einem späteren Verfahren festzustellen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 9. Juli 2016 richtete die Rechtsbehelfsführerin ein Schreiben an den Courts Service von Irland und ersuchte um Kopien der Schriftsätze, eidesstattlichen Versicherungen/Beweisstücke, schriftlichen Erklärungen und ausgefertigten Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zwischen den Beigeladenen zu 2 und dem Beigeladenen zu 3 vor dem High Court (Hohes

Gericht, Irland). Der Antrag wurde auf der Grundlage des Übereinkommens von Aarhus, der Richtlinie und der Verordnungen gestellt.

- 2 Am 13. Juli 2016 erhielt die Rechtsbehelfsführerin eine Antwort auf ihren Antrag, in der es hieß, dass der Courts Service nach Prüfung der Verordnungen der Ansicht sei, dass diese sich nicht auf Dokumente erstreckten, die in Gerichtsverfahren eingereicht worden seien, und dass solche Dokumente nur den Verfahrensparteien und deren rechtlichen Vertretern zugänglich seien.
- 3 Am 18. Juli 2016 teilte die Rechtsbehelfsführerin dem Courts Service mit, dass sie eine interne Überprüfung wünsche. Da sie nicht, wie in den Verordnungen vorgeschrieben, innerhalb eines Monats eine Antwort erhielt, galt dies als Ablehnung, die die Rechtsbehelfsführerin berechnigte, Beschwerde bei dem Rechtsbehelfsgegner einzulegen.
- 4 Die Rechtsbehelfsführerin übermittelte ihren Antrag mit Datum vom 15. September 2016 an den Rechtsbehelfsgegner, der den Eingang am 16. September 2016 bestätigte.
- 5 In seiner Entscheidung vom 31. Juli 2017 erklärte der Rechtsbehelfsgegner, dass der Courts Service die Akten abgeschlossener Verfahren in gerichtlicher Eigenschaft verwalte und dass er, wenn er in dieser Eigenschaft handle, keine Behörde im Sinne von Regulation 3 (1) der Verordnungen sei. Folglich sei der Beauftragte für die Überprüfung der Entscheidung des Courts Service über den Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nicht zuständig.

Wesentliches Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

- 6 Die Rechtsbehelfsführerin trägt vor, der Rechtsbehelfsgegner habe Rechtsfehler begangen, indem er den Begriff „gerichtliche Eigenschaft“ nicht autonom im Sinne der Richtlinie ausgelegt und sich fast ausschließlich auf den Umstand gestützt habe, dass Section 65 (3) des Gesetzes von 1926 keinen Zeitpunkt festgelegt habe, in dem die Kontrolle des Courts Service über die ersuchten Dokumente ende. Nach der Auffassung des Rechtsbehelfsgegners bedeute der Umstand, dass das Gesetz von 1926 keinen Endzeitpunkt festlege, in dem die gerichtliche Kontrolle über die Dokumente ende, dass der Courts Service in Bezug auf diese Dokumente im Ergebnis dauerhaft in „gerichtlicher Eigenschaft“ handle. Der Ansatz des Rechtsbehelfsgegners habe sich, einfach ausgedrückt, darauf beschränkt, dass er (a) festgestellt habe, dass der EuGH sich in der Rechtssache Flachglas mit dem nationalen Recht befasst habe, um die in jener Sache auf das Ministerium übertragenen Aufgaben zu ermitteln, (b) diejenigen nationalen Vorschriften ermittelt habe, nach denen sich die Zuständigkeit des Courts Service im vorliegenden Fall bestimme, (c) festgestellt habe, dass diese Vorschriften des nationalen Rechts keine Aussage über den zeitlichen Anwendungsbereich der Kontrolle des Courts Service über die Dokumente nach Beendigung des Verfahrens trafen, und, (d) ohne weitere Bezugnahme auf die Zwecke der Richtlinie, in einer Weise über diese Unklarheit entschieden habe, die

in vollkommenem Widerspruch zu den Zwecken der Richtlinie und den ausdrücklichen Feststellungen des EuGH in der Rechtssache Flachglas stehe.

- 7 Indessen müsse Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie nach dem Urteil Flachglas in einer auf die Funktion abstellenden Weise gelesen werden. Der EuGH habe in seiner Antwort auf die Frage 1 (c) in der Rechtssache Flachglas festgestellt, dass, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sei, auch die Ratio der Ausnahmeregelung für die „gesetzgebende Eigenschaft“ entfallen sei und die Informationen vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Art. 4 der Richtlinie freizugeben seien.
- 8 Die Richtlinie müsse angesichts ihrer Erwägungsgründe 1, 9, 11 und 16 sowie ihres Art. 1 weit ausgelegt werden.
- 9 Darüber hinaus habe die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache Flachglas (Nr. 32) festgestellt, dass „die Richtlinie ... [im Zweifel] im Sinne einer die Transparenz und den Zugang zu Informationen begünstigenden Regelung interpretiert werden [sollte]“.
- 10 Darüber hinaus sei „gerichtliche Eigenschaft“ – in gleicher Weise wie „gesetzgebende Eigenschaft“ in der Rechtssache Flachglas – in einer auf die Funktion abstellenden Weise auszulegen. Insbesondere verliere Art. 2 Nr. 2 wie in der Rechtssache Flachglas hinsichtlich der dort streitigen gesetzgebenden Funktion seine Wirkung, wenn das Verfahren abgeschlossen sei. Die Generalanwältin habe in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache Flachglas (Nr. 55) festgestellt, dass, während es für ein Richterorgane angebracht sei, nichtöffentlich zu beraten, „die Gründe für die ergangene Entscheidung sowie die dabei berücksichtigten Beweise und Rechtsmeinungen öffentlich dargelegt werden müssen“. Bei ihrer Entscheidung hinsichtlich der „gerichtlichen Eigenschaft“ habe die Generalanwältin vom „Bereich der Judikative“ auf den Bereich der Legislative geschlossen.
- 11 Die Fallgestaltung in der Rechtssache Deutsche Umwelthilfe habe die Frage betroffen, ob sich die „gesetzgebende Eigenschaft“ im Rahmen der Gesetzgebung auf ein Gremium habe erstrecken können, das mit der Vorbereitung von Rechtsverordnungen beauftragt gewesen sei. Der EuGH habe entschieden, dass Art. 2 Nr. 2 – bzw. die darin enthaltene fakultative Ausnahmeregelung – „nicht so ausgelegt werden [kann], dass seine Wirkung über das hinausgeht, was zum Schutz der von ihm gewährleisteten Interessen erforderlich ist, und die Reichweite der dort vorgesehenen Ausnahmen muss unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie bestimmt werden“ (Rn. 22). Der EuGH habe außerdem festgestellt, dass die Ausnahme den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zum Erlass von Gesetzen gewährleisten solle, was „zu einer engen Auslegung [führt], wonach nur solche Verfahren von Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4 erfasst werden, die zum Erlass eines Gesetzes oder einer gleichrangigen Rechtsnorm führen können“ (Rn. 28).

- 12 Der EuGH sei zu dem Schluss gekommen, dass der Schutz für Gremien, die in gesetzgebender Eigenschaft handelten, überhaupt nicht auf ein gesetzgebendes Gremium anwendbar sei, das mit der Vorbereitung von Rechtsverordnungen beauftragt sei, weil ein solches Gremium nicht, wie in der Richtlinie vorgesehen, im Rahmen der Gesetzgebung tätig werde, da es „gerade die Eigenart und die charakteristischen Merkmale des Gesetzgebungsverfahrens [sind], die vom Standpunkt des Rechts auf Information aus gesehen, wie es sowohl im Übereinkommen von Aarhus als auch in der Richtlinie 2003/4 vorgesehen ist, die Sonderregelung für Rechtsakte, die in gesetzgebender Eigenschaft erlassen werden, rechtfertigen“ (Rn. 29).
- 13 In der Rechtssache API habe die Kommission den Zugang zu Gerichtsakten in Bezug auf laufende und abgeschlossene Verfahren gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigert, der laute: „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: ... der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung“. Hinsichtlich der zweiten Kategorie habe der EuGH entschieden (Rn. 131), dass diese Ratio auf abgeschlossene Verfahren nicht anwendbar sei, da „nicht mehr davon auszugehen [ist], dass die Verbreitung der Schriftsätze die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs beeinträchtigt, da diese mit dem Abschluss des Verfahrens beendet ist“ (vgl. auch die Schlussanträge des Generalanwalts in jener Rechtssache, Nr. 31). Das Urteil in der Rechtssache Kommission/Breyer stelle eine eindeutige Bestätigung der in der Rechtssache API aufgestellten Grundsätze dar.
- 14 Der EuGH sei selbst der Aarhus-Verordnung unterworfen, und in der mündlichen Verhandlung des Ausgangsverfahrens wurde vorgetragen, dass die schriftlichen Erklärungen des Rechtsbehelfsgegners die Rechtslage hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten der Unionsorgane nach der Rechtsordnung der Union nicht korrekt wiedergegeben hätten, da der Rechtsbehelfsgegner im Rahmen der Erörterung der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht auf die Auswirkungen der Aarhus-Verordnung Bezug genommen habe.
- 15 Schließlich ermögliche Section 65 des Gesetzes von 1926 eine Auslegung, die mit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Flachglas im Einklang stehe, da der zeitliche Anwendungsbereich der gerichtlichen Kontrolle nicht erwähnt werde. Sollte dies nicht der Fall sein, müsse die Vorschrift unangewendet bleiben (Urteil vom 4. Dezember 2018, The Minister for Justice and Equality und Commissioner of the Garda Síochána, C-378/17, EU:C:2018:979).
- 16 Der Rechtsbehelfsgegner akzeptiert seinerseits, dass der Begriff der „gerichtlichen Eigenschaft“ ein autonomer Begriff des Unionsrechts sei. Es sei jedoch notwendig, die durch das nationale Recht aufgestellte einschlägige „Rechts- und Verfassungsordnung“ zu berücksichtigen, um festzustellen, ob die betreffende Tätigkeit von dem autonomen unionsrechtlichen Begriff der „gerichtlichen Eigenschaft“ erfasst sei (vgl. die Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache Flachglas, Nr. 62, und das Urteil Fish Legal, Rn. 48).

- 17 Im Leitfaden zur Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus („The Aarhus Convention: an Implementation Guide“) heie es, dass die Definition einer „Behrde“ keine Gremien oder Institutionen einschliee, die in gerichtlicher Eigenschaft handelten. Der Leitfaden sei zwar nicht bindend, knne aber als erluterndes Dokument betrachtet werden (Urteil Fish Legal, Rn. 38).
- 18 Nach dem Unionsrecht sei die Kontrolle ber den Zugang zur Gerichtsakte, nachdem in einem Verfahren eine abschlieende Entscheidung erlassen worden und der Rechtsweg erschpft sei, als Ttigkeit in „gerichtlicher Eigenschaft“ anerkannt. Wie in der Rechtssache API festgestellt worden sei, sei der Ausschluss des EuGH von den an Art. 255 EG gebundenen Organen „gerade im Hinblick auf das Wesen der Rechtsprechungsttigkeit gerechtfertigt ..., die er ... auszuben hat“ (Rn. 82).
- 19 Die Unionsgerichte unterlgen derzeit nach Art. 15 Abs. 3 AEUV nur dann dem Recht auf Zugang, „wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“.
- 20 Art. 23 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung bestimme, dass die Pflichten und Rechte gem der Verordnung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliege, im Wege von Gesetzgebungsmanahmen beschrnkt werden knnten, „sofern eine solche Beschrnkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhltnismige Manahme darstellt, die Folgendes sicherstellt: ... f) den Schutz der Unabhngigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren“.
- 21 Wie im Urteil Kommission/Breyer (Rn. 45) entschieden worden sei, „[sehen] weder die Satzung des Gerichtshofs der Europischen Union noch die Verfahrensordnungen der Unionsgerichte ein Recht Dritter auf Zugang zu den im Rahmen von Gerichtsverfahren eingereichten Schriftstzen [vor]“.
- 22 Art. 38 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts bestimme: „Kein Dritter, sei es mit privatrechtlichem oder ffentlich-rechtlichem Status, kann ohne ausdrckliche, nach Anhrung der Parteien vom Prsidenten des Gerichts erteilte Genehmigung Einsicht in die Akten einer Rechtssache erhalten. ...“
- 23 Die Aarhus-Verordnung finde zwar auf den EuGH Anwendung, sie gehe jedoch insoweit nicht ber Art. 15 Abs. 3 AEUV hinaus, als sie fr den EuGH nur hinsichtlich seiner Verwaltungsaufgaben gelte.
- 24 Es wird auch das Konzept der richterlichen Unabhngigkeit im Unionsrecht angefhrt. Im Urteil LM (Rn. 63) habe der EuGH auf den, wie er es darstelle, „das Auenverhltnis“ betreffenden Aspekt der Unabhngigkeit verwiesen, der das Erfordernis beinhalte, dass die Einrichtung „ihre Funktionen in vlliger Autonomie ausbt“ und „ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, so dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder

Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten“.

- 25 In der Rechtssache Flachglas habe die Generalanwältin zwischen der auf die Funktion abstellenden und der strukturellen [Definition der] Tätigkeit in gesetzgebender oder gerichtlicher Eigenschaft unterschieden.
- 26 Im Urteil Flachglas (Rn. 49) habe der EuGH das Erfordernis einer „funktionellen Auslegung“ des Begriffs „Gremien oder Einrichtungen, die in ... gesetzgebender Eigenschaft handeln“ dargelegt. Dies bedeutete, dass die Ministerien, um die es in der Rechtssache Flachglas gegangen sei, obwohl sie strukturell nicht der Legislative angehörten, die Ausnahmeregelung gleichwohl in Anspruch nehmen könnten, wenn sie funktionell in gesetzgebender Eigenschaft handelten. Folglich habe der EuGH entschieden, dass Ministerien in „gesetzgebender Eigenschaft“ handelten, „soweit diese am Gesetzgebungsverfahren ... beteiligt sind“ (Rn. 51). Mit anderen Worten sei die Ausnahme auf die tatsächliche Ausübung der gesetzgebenden Eigenschaft beschränkt worden.
- 27 Im Hinblick auf strukturell gesetzgebende Gremien habe die Generalanwältin in der Rechtssache Flachglas hingegen festgestellt, dass es keine zeitliche Begrenzung für die Behandlung ihrer Tätigkeiten als „gesetzgebend“ geben sollte. In dieser Hinsicht habe die Generalanwältin festgestellt (Nr. 73): „Den Gremien in dieser Situation möchte ich solche Gremien gegenüberstellen, die nach einer strukturellen Begriffsbestimmung zur Legislative als solcher gehören. Bei der Verabschiedung von Gesetzen und im Hinblick auf die verabschiedeten Gesetze handeln die der Legislative angehörenden Gremien stets in gesetzgebender Eigenschaft. Ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft hat keinen Anfangs- und keinen Endzeitpunkt. Die Möglichkeit, sie vom Begriff ‚Behörde‘ im Sinne der Richtlinie auszunehmen, besteht daher zeitlich unbegrenzt.“
- 28 Diese Anmerkung der Generalanwältin sei vom EuGH nicht aufgegriffen worden. Sie lege jedoch nahe, dass es für ein Gremium, das strukturell in „gerichtlicher Eigenschaft“ handle, keine zeitliche Begrenzung der Anwendung von Art. 2 Nr. 2 gebe.
- 29 Was die Argumentation der Rechtsbehelfsführerin zur Erforderlichkeit einer weiten Auslegung der Richtlinie betreffe, so könne der Zweck der Richtlinie nur innerhalb ihres sachlichen Anwendungsbereichs verfolgt werden, von dem Tätigkeiten, die in „gerichtlicher Eigenschaft“ vorgenommen würden, ausgeschlossen seien.
- 30 Der Ansatz der Rechtsbehelfsführerin berücksichtige nicht den Zweck der Ausnahme für die „gerichtliche Eigenschaft“ in Art. 2 Nr. 2 selbst, und insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 31 Die Streitfrage lautet, ob Gerichtsakten vom Courts Service in „gerichtlicher Eigenschaft“ im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie verwaltet werden, nachdem in einem Verfahren eine abschließende Entscheidung erlassen worden und der Rechtsweg erschöpft ist. Soweit festgestellt werden kann, ist diese Frage vom EuGH oder von Gerichten anderer Mitgliedstaaten nie geprüft worden.

ARBEITSDOKUMENT